

15.08.86

VP

Verordnung

des Bundesministers für Verkehr

**Verordnung über die Höchstzahlen der Genehmigungen für den
Güterfernverkehr (Höchstzahlen-Verordnung GüKG - GüKHöZV)****A. Zielsetzung**

Die Höchstzahlen-Verordnung zum Güterkraftverkehrsgesetz wird an die gesetzliche Regelung des Möbel- und Umzugsverkehrs, wie sie seit dem Dritten Gesetz zur Änderung des Güterkraftverkehrsgesetzes vom 9.3.1983 (BGBl. I S. 249) gilt, angepaßt. Zudem wird das Kontingent für den grenzüberschreitenden Güterfernverkehr aufgestockt.

B. Lösung

Die Neufassung ermöglicht eine übersichtlichere Gestaltung der Verordnung. Die Kontingentsaufstockung verbessert die Konkurrenzsituation der Unternehmer, welche grenzüberschreitenden Güterfernverkehr betreiben wollen.

C. Alternativen

Keine Kontingentsaufstockung.

Eine solche Entscheidung würde entgegen einem einmütigen Votum des Verkehrsausschusses des Deutschen Bundestages vom 18. Juni 1986 und der erklärten Absicht sämtlicher obersten Verkehrsbehörden der Länder ergehen.

D. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden werden voraussichtlich nicht mit Kosten belastet (vgl. dazu Begründung I. letzter Absatz).

Bundesrat

Drucksache 373/86

15.08.86

VP

Verordnung

des Bundesministers für Verkehr

Verordnung über die Höchstzahlen der Genehmigungen für
den Güterfernverkehr (Höchstzahlen-Verordnung GÜKG - GÜKHöZV)

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
121 (323) - 921 02 - GÜ 66/86

Bonn, den 15. August 1986

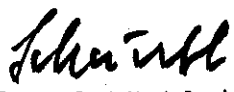
An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für
Verkehr zu erlassende

Verordnung über die Höchstzahlen der Genehmigungen
für den Güterfernverkehr

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des
Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.


(Dr. Schäuble)

Verordnung

Über die Höchstzahlen der Genehmigungen für den Güterfernverkehr
(Höchstzahlen-Verordnung GÜKG - GÜKHöZV)

vom

1986

Auf Grund des § 9 Abs. 1 des Güterkraftverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1983 (BGBl. I S. 256) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Die Höchstzahlen der Kraftfahrzeuge, die als genehmigte Kraftfahrzeuge (§ 12 Abs. 1 des Güterkraftverkehrsgesetzes) im Güterfernverkehr eingesetzt werden dürfen, werden nach Maßgabe dieser Verordnung als Höchstzahlen der Genehmigungen für den Güterfernverkehr festgesetzt und auf die Länder aufgeteilt.

§ 2

(1) Die Höchstzahl der Genehmigungen für den allgemeinen Güterfernverkehr beträgt unbeschadet von § 3 Abs. 2, §§ 4, 5 Absätze 1 und 5 18.322. Davon entfallen auf

Baden-Württemberg	2.621	Niedersachsen	2.092
Bayern	2.867	Nordrhein-Westfalen	4.962
Berlin	1.415	Rheinland-Pfalz	1.175
Bremen	358	Saarland	304
Hamburg	674	Schleswig-Holstein	632.
Hessen	1.222		

(2) An Stelle von Genehmigungen nach Absatz 1 dürfen Bezirksgenehmigungen (§ 13 a Abs. 1 des Güterkraftverkehrsgesetzes) im Verhältnis 1 : 2 erteilt werden.

§ 3

(1) Die Höchstzahl der Bezirksgenehmigungen (§ 13 a des Güterkraftverkehrsgesetzes) beträgt unbeschadet von § 2 Abs. 2 und § 5 Abs. 6 8.935. Davon entfallen auf

Baden-Württemberg	1.286	Niedersachsen	1.115
Bayern	1.667	Nordrhein-Westfalen	2.532
Bremen	160	Rheinland-Pfalz	644
Hamburg	356	Saarland	184
Hessen	672	Schleswig-Holstein	319.

(2) An Stelle von Genehmigungen nach Absatz 1 dürfen Genehmigungen für den allgemeinen Güterfernverkehr mit der Beschränkung erteilt werden, daß sie ausschließlich dazu berechtigen, Beförderungen von Gütern in Sattelanhängern von und nach Seehäfen der Länder Bremen, Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein durchzuführen, die in diesen Sattelanhängern über See eingeführt worden sind oder ausgeführt werden.

§ 4

(1) Die Höchstzahl der Genehmigungen für den allgemeinen Güterfernverkehr mit der Beschränkung nach § 13 des Güterkraftverkehrsgesetzes auf den grenzüberschreitenden Güterfernverkehr beträgt 2.940. Davon entfallen auf

Baden-Württemberg	432	Niedersachsen	296
Bayern	538	Nordrhein-Westfalen	828
Berlin	41	Rheinland-Pfalz	175
Bremen	91	Saarland	130
Hamburg	106	Schleswig-Holstein	106
Hessen	197		

(2) Im Rahmen der Höchstzahlen nach Absatz 1 dürfen Genehmigungen erteilt werden, die den Unternehmer auch berechtigen, Beförderungen von Gütern von und nach deutschen Seehäfen durchzuführen, die in Containern oder Sattelanhängern über See eingeführt worden sind oder ausgeführt werden, und zwar höchstens in

Baden-Württemberg	29	Niedersachsen	104
Bayern	35	Nordrhein-Westfalen	48
Berlin	5	Rheinland-Pfalz	17
Bremen	91	Saarland	17
Hamburg	104	Schleswig-Holstein	104.
Hessen	17		

(3) Über die Höchstzahl nach Absatz 1 hinaus dürfen 1.182 Genehmigungen für den grenzüberschreitenden Güterfernverkehr mit der Maßgabe erteilt werden, daß in Verbindung mit jeder Fahrt im grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr (§ 6b Abs. 1 des Güterkraftverkehrsgesetzes), und zwar entweder auf der Hin- oder auf der Rückfahrt, mit demselben Kraftfahrzeug eine Beförderung im Binnenverkehr durchgeführt werden darf. Davon entfallen auf

Baden-Württemberg	154	Niedersachsen	115
Bayern	177	Nordrhein-Westfalen	320
Berlin	125	Rheinland-Pfalz	66
Bremen	19	Saarland	52
Hamburg	41	Schleswig-Holstein	40.
Hessen	73		

§ 5

(1) Die Höchstzahl der Genehmigungen für den allgemeinen Güterfernverkehr mit Nutzlastbeschränkung gemäß § 13 des Güterkraftverkehrsgesetzes beträgt 3.261. Davon entfallen auf

Baden-Württemberg	641	Niedersachsen	266
Bayern	570	Nordrhein-Westfalen	919
Berlin	157	Rheinland-Pfalz	159
Bremen	32	Saarland	37
Hamburg	79	Schleswig-Holstein	127
Hessen	274		

(2) Bei Genehmigungen nach Absatz 1 beträgt die in der Genehmigungsurkunde eingetragene Nutzlast grundsätzlich 15 Tonnen.

(3) Die in der Genehmigungsurkunde eingetragene Nutzlastbeschränkung kann abgeändert werden, sofern der Antragsteller nachweist, daß eine höhere als die eingetragene Nutzlast unter Berücksichtigung betrieblicher Belange zur Durchführung von Möbelbeförderungen dringend erforderlich ist. In diesen Fällen gilt § 12a des Güterkraftverkehrsgesetzes mit der Einschränkung, daß die zu berücksichtigende Nutzlast höchstens 15 Tonnen beträgt.

(4) Genehmigungen nach den Absätzen 1 bis 3 berechtigen den Unternehmer, ein Kraftfahrzeug zu verwenden, das einschließlich Anhänger die in der Genehmigungsurkunde eingetragene Nutzlast nicht überschreitet.

(5) Für jeweils zwei Genehmigungen mit einer Nutzlastbeschränkung, die ein Unternehmer nach den Absätzen 1 bis 4 erhalten hat, kann dem Unternehmer auf seinen Antrag eine Genehmigung ohne Nutzlastbeschränkung erteilt werden.

(6) Für eine Genehmigung mit einer Nutzlastbeschränkung, die ein Unternehmer nach den Absätzen 1 bis 4 erhalten hat, kann dem Unternehmer auf seinen Antrag eine Bezirksgenehmigung ohne Nutzlastbeschränkung erteilt werden.

(7) Soll eine Genehmigung nach Absatz 1 wieder erteilt oder neu erteilt werden, so gelten die Absätze 2 bis 6 entsprechend.

§ 6

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 105 des Güterkraftverkehrsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 7

(1) Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

(2) Am gleichen Tage tritt die Sechste Verordnung über die Höchstzahlen der Kraftfahrzeuge des Güterfernverkehrs und der Fahrzeuge des Möbelfernverkehrs vom 3. Juli 1970 (BGBl. I S. 1101), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. November 1984 (BGBl. I S. 1399), außer Kraft.

Begründung

zur Verordnung über die Höchstzahlen der Kraftfahrzeuge des
Güterfernverkehrs

I. Allgemeines

Die bisher geltende Höchstzahlen-Verordnung zum Güterkraftverkehrsgesetz ist in weiten Teilen überholt. Insbesondere das letzte Änderungsgesetz zum Güterkraftverkehrsgesetz vom 9.3.1983 (BGBl. I S. 249) hat mit seiner Neuordnung des Möbel- und Umzugsverkehrs Auswirkungen auf den Inhalt dieser Verordnung. Die Neufassung bringt gleichzeitig eine redaktionelle Überarbeitung, welche dazu dient, die Verordnung übersichtlicher zu fassen.

Gelegenheit zur Neufassung bietet die Erhöhung des Kontingents für den grenzüberschreitenden Güterfernverkehr und die Erhöhung des Anteils an diesen Genehmigungen, die zusätzlich zum Seehafenverkehr berechtigen (vgl. II. zu § 4).

Mit der Kontingentsaufstockung für den grenzüberschreitenden Güterfernverkehr wird u.a. das Ziel verfolgt, die Konkurrenzsituation des deutschen Güterkraftverkehrsgewerbes zu verbessern. Gleichzeitig soll damit einer Benachteiligung in Grenznähe ansässiger deutscher Güternahverkehrsunternehmen entgegengewirkt werden. Solche Unternehmen können Rückladungen aus dem Ausland, welche das Betriebsergebnis verbessern, bisher häufig nicht übernehmen, weil die Bestimmungsorte für solche Rückladungen nur selten innerhalb ihrer Nahzone liegen.

Gleichzeitig geht es bei dieser Kontingentsaufstockung darum, deutsche Güterkraftverkehrsunternehmen in die Lage zu versetzen, sich auf die absehbare europäische Entwicklung vorzubereiten. (Urteil EuGH vom 22.5.1985 und Beschluß des EG-Verkehrsministerrates vom 14.11.1985).

8

Ins Gewicht fallende nachteilige Auswirkungen auf das Wirtschaftsergebnis der DB sind nach Auffassung des Bundesministers für Verkehr, welcher darin durch ein einmütiges Votum des Verkehrsausschusses des Deutschen Bundestages vom 18. Juni 1986 bestärkt wird, nicht zu erwarten. Bund, Länder und Gemeinden werden voraussichtlich nicht mit Kosten belastet. Die bessere Auslastung der Betriebe hat insgesamt eine preisstabilisierende Wirkung auf Einzelpreise. Die Auswirkungen sind allerdings nicht präzise abschätzbar. Gesamtwirtschaftlich sind sie wegen des Umfangs der in Rede stehenden zusätzlichen Kapazität nicht erheblich, so daß keine Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau zu erwarten sind.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1

Dieser Grundsatz war bisher Einleitungssatz in § 1 der Verordnung. Es wird nunmehr besonders hervorgehoben und damit verdeutlicht.

Zu § 2

a) Zu Absatz 1

Diese Vorschrift ist lediglich redaktionell angepasst worden und umfasst die bisher in § 1 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Nr. 1 genannten allgemeinen Güterfernverkehrsgenehmigungen. Mit der Formulierung "unbeschadet von § 3 Abs. 2, §§ 4, 5 Absätze 1 und 5" wird klargestellt, daß sog. Truckinggenehmigungen und Genehmigungen für den grenzüberschreitenden Güterfernverkehr sowie nutzlastbeschränkte Genehmigungen, welche allesamt ebenfalls für den allgemeinen Güterfernverkehr gelten, über die festgesetzte Höchstzahl für den allgemeinen Güterfernverkehr hinaus erteilt werden können.

Die Zahl 18.322 ist eine Sollzahl. Die Istzahl beträgt aufgrund der Umtauschmöglichkeiten, die es in der Vergangenheit für Möbelfernverkehrsgenehmigungen gab oder aufgrund der Möglichkeit, 2 nutzlastbeschränkte Güterfernverkehrsgenehmigungen in eine solche ohne Nutzlastbeschränkung umzutauschen, derzeit 18.370.

b) Zu Absatz 2

Dieser Grundsatz war bisher in § 2 Abs. 1 enthalten. Da auf diesem Wege allgemeine Güterfernverkehrsgenehmigungen ausgegeben werden dürfen, erscheint es systemgerecht, diese Regelung an die Höchstzahlen für den allgemeinen Güterfernverkehr anzuschließen. Die neue Bezeichnung "Bezirksgenehmigung" ist der Klammerdefinition in § 13 a Abs. 1 des Güterkraftverkehrsgesetzes entnommen.

Zu § 3

Diese Vorschrift wurde aus dem bisher geltenden § 1 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Nr. 1 übernommen. Dabei ist § 5 Abs. 6 als weitere Tauschmöglichkeit einzubeziehen. Im Übrigen erfolgt eine redaktionelle Anpassung.

Zu § 4

a) Zu Absatz 1

Diese Vorschrift enthält das von bisher 1.020 auf künftig 2.940 Genehmigungen aufgestockte Kontingent für den grenzüberschreitenden Güterfernverkehr. Die neue Höchstzahl ergibt sich aus der bislang geltenden Höchstzahl von 1.020 Genehmigungen, die um 1.920 erhöht wird. Die ursprünglich vorgesehene zusätzliche Zahl von 2.000 Genehmigungen ist um den Anteil Berlins zu kürzen, weil

Berlin wegen der Unpaarigkeit seiner Verkehrsbeziehungen für seinen Kontingentsanteil 80 Genehmigungen für den grenzüberschreitenden Güterfernverkehr mit der Zusatzberechtigung zu einer Binnenbeförderung in Verbindung mit jeder Auslandsfahrt erhält (vgl. Begründung zu Absatz 3).

b) Zu Absatz 2

Die hier genannten Genehmigungen sind ein Anteil der in Absatz 1 genannten Genehmigungen für den grenzüberschreitenden Güterfernverkehr, welcher unter den genannten Voraussetzungen zusätzlich zu Seehafenbeförderungen berechtigt. Die Voraussetzungen sind der bisher geltenden Höchstzahlen-Verordnung (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 Satz 2) entnommen.

c) Zu Absatz 3

Die hier festgelegten Höchstzahlen für Genehmigungen für den grenzüberschreitenden Güterfernverkehr sind durch Änderungsverordnung von 1970 geschaffen worden. Damit wurde das Ziel verfolgt, dem Unternehmer dadurch einen Anreiz zur Übernahme grenzüberschreitender Beförderungen zu bieten, daß ihm erlaubt wurde, in Verbindung mit jeder Fahrt im grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr eine Binnenbeförderung durchzuführen. Die hier genannten Höchstzahlen, welche bisher unverändert galten, sollen aus den unter a) genannten Gründen für das Land Berlin um 80 auf 125 erhöht werden.

Zu § 5

Diese Vorschriften enthalten die auf Grund von Artikel 2 des Dritten Gesetzes zur Änderung des Güterkraftverkehrs-

gesetzes (BGBl. I S. 249) in nutzlastbeschränkte allgemeine Güterfernverkehrsgenehmigungen umgetauschte Möbelfernverkehrsgenehmigungen.

Die in Absatz 1 aufgeführte Verteilung auf die Bundesländer entspricht dem derzeitigen Stand, wie er sich auf Grund der von den Ländern selbst durchgeführten gesetzlichen Umtauschregelung ergibt.

Diejenigen nutzlastbeschränkten Genehmigungen, die nach den Absätzen 5 oder 6 dieser Vorschrift in Genehmigungen ohne Nutzlastbeschränkung umgetauscht wurden, sind bei den in Absatz 1 genannten Höchstzahlen berücksichtigt.

Bei diesen nutzlastbeschränkten Genehmigungen gibt es wegen der Tauschmöglichkeiten nach den Absätzen 5 und 6 und der Genehmigungswanderungen in andere Bundesländer häufig Veränderungen.

Die Vorschriften der Absätze 2 bis 6 entsprechen der bisher geltenden gesetzlichen Regelung, soweit ihre Fortgeltung im Verordnungswege geboten ist.

Soweit nutzlastbeschränkte Genehmigungen wieder erteilt werden oder z.B. auf Grund von Betriebsübertragungen neu erteilt werden, sollen die dafür bisher geltenden Regelungen unverändert weitergelten. Daher ist für diese Fälle die entsprechende Anwendung der Absätze 2 bis 6 vorgesehen.

Zu § 6

Übliche Berlin-Klausel.

Zu § 7

Vorschrift über das Inkrafttreten dieser Verordnung und des Außerkrafttretens der bisher geltenden Höchstzahlen-Verordnung.

03.10.86

VP

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

Verordnung über die Höchstzahlen der Genehmigungen für den
Güterfernverkehr (Höchstzahlen-Verordnung GüKG - GüKHöZV)

Punkt der 569. Sitzung des Bundesrates am 17. Oktober 1986

Der Ausschuß für Verkehr und Post

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2
des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

1. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2

- a) In § 3 Abs. 2 sind die Worte
"Seehäfen der Länder Bremen, Hamburg, Niedersachsen
und Schleswig-Holstein"
durch die Worte
"Häfen im Sinne von § 22 a Abs. 1 Satz 1 des
Güterkraftverkehrsgesetzes"
zu ersetzen;
- b) in § 4 Abs. 2 sind die Worte
"deutschen Seehäfen"
durch die Worte
"Häfen im Sinne von § 22 a Abs. 1 Satz 1 des
Güterkraftverkehrsgesetzes"
zu ersetzen.

2. § 4 Abs. 2

In § 4 Abs. 2 sind die Worte
"in Containern oder Sattelanhängern"
zu streichen.

3. § 4 Abs. 2

In § 4 Abs. 2 ist die Tabelle der Höchstzahlen wie folgt
zu fassen:

"Baden-Württemberg	294	Niedersachsen	230
Bayern	366	Nordrhein-Westfalen	563
Berlin	5	Rheinland-Pfalz	121
Bremen	91	Saarland	91
Hamburg	104	Schleswig-Holstein	104".
Hessen	136		

Begründung zu 1 bis 3:

Die deutschen Seehäfen sind in ihrer Wettbewerbssituation gegenüber den Seehäfen im Rhein/Schelde-Mündungsgebiet (Westhäfen) durch unterschiedliche Regelungen für den nationalen bzw. grenzüberschreitenden Straßengüterverkehr benachteiligt.

Zur Verringerung dieser Wettbewerbsnachteile müssen die Regelungen für die Zu- und Ablaufverkehre der deutschen Seehäfen auf der Straße mit Gütern, die über See ein- und ausgeführt werden, den im grenzüberschreitenden Verkehr geltenden Bedingungen angeglichen werden.

Das gleiche gilt für die Zu- und Ablaufverkehre mit deutschen Binnenhäfen beim direkten Seeschiffsverkehr.

Zu 1.:

Durch die Herausnahme der Beschränkung auf die vier Küstenländer wird sichergestellt, daß die Zu- und Ablaufverkehre mit Binnenhäfen beim direkten Seeverkehr mit Neurosa-Genehmigungen mit Seehafenklausel durchgeführt werden können.

Zu 2.:

Durch die Streichung der Worte "in Containern und Sattelanhängern" wird sichergestellt, daß auch konventionelle Güter wie im grenzüberschreitenden Verkehr zu und von den deutschen Seehäfen mit Neurosa-Genehmigungen befördert werden können.

Zu 3.:

Mit der Änderung der Anzahl der auf die einzelnen Länder entfallenden Genehmigungen sollen sämtliche neuen Neurosa-Genehmigungen mit der Seehafenberechtigung versehen werden können, so daß das Kontingent nunmehr 2.105 Genehmigungen umfaßt.

§ 5

4. In Absatz 1 Satz 1
ist die Zahl "3.261"
durch die Zahl "3.244"
zu ersetzen;
5. In Absatz 1 ist in Satz 2 die Tabelle wie folgt zu fassen:

"Baden-Württemberg	641	Niedersachsen	267
Bayern	582	Nordrhein-Westfalen	914
Berlin	157	Rheinland-Pfalz	159
Bremen	32	Saarland	37
Hamburg	80	Schleswig-Holstein	101";
Hessen	274		

6. Absatz 2 ist wie folgt zu fassen:

"(2) Genehmigungen nach Absatz 1 werden grundsätzlich für eine Nutzlast von 15 Tonnen erteilt.";

7. Die Absätze 3 bis 7 sind zu streichen.

Als Folge sind

- in § 2 Abs. 1 Satz 1 die Worte "§§ 4, 5 Absätze 1 und 5"
durch die Worte "§§ 4 und 5 Abs. 1"
zu ersetzen;
- in § 3 Abs. 1 Satz 1 die Worte "und § 5 Abs. 6"
zu streichen.

Begründung:

Zu 4 und 5:

Geringfügige Berichtigung der Zahlen nach abschließender Überprüfung.

Zu 6:

Redaktionelle Änderung.

Zu 7:

Die Regelung von Artikel 2 des Dritten Gesetzes zur Änderung des Güterkraftverkehrsgesetzes (BGBl. I S. 249) gilt bis 31. Dezember 1987.

Für die Ablösung der Übergangsregelung durch eine Dauerlösung besteht derzeit kein Handlungsbedarf. Für die Ausgestaltung der endgültigen Regelung sind vielmehr zunächst noch neuere tatsächliche Erhebungen erforderlich. Ob sich die bisherige Übergangsregelung in vollem Umfang als Dauerlösung eignet, ist danach noch sorgfältig unter rechtlichen, verwaltungsmäßigen und rechtspolitischen Gesichtspunkten zu prüfen.

Der **Ausschuß für Verkehr und Post** empfiehlt dem Bundesrat darüber hinaus die Annahme nachstehender EntschlieÙung:

8. Der Bundesrat bittet den Bundesminister für Verkehr, der künftigen Aufteilung der Kontingente an Genehmigungen für den Güterfernverkehr auf die Länder einen Schlüssel zugrunde zu legen, der den aktuellen Gegebenheiten in den Ländern gerecht wird. Bei der Aufteilung der Kontingente auf die Länder legt der Bundesminister für Verkehr nach wie vor Meßziffern zugrunde, die sich auf eine Untersuchung der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr aus dem Jahr 1963 stützen. Ein zeitgerechter Aufteilungsschlüssel ist nicht zuletzt mit Blick auf die zu erwartende Kabotagemöglichkeit für Transportunternehmen aus anderen EG-Mitgliedstaaten unumgänglich. Nur so kann vermieden werden, daß solche Unternehmer zu Lasten des in der betreffenden Region ansässigen Transportgewerbes Wettbewerbsvorteile deshalb erhalten, weil in dem betreffenden Bereich nationale Kapazitäten nicht in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen.
9. Der Bundesminister für Verkehr wird ferner gebeten, das inzwischen sehr unübersichtlich gewordene System der verschiedenen Genehmigungsarten mit dem Ziel größerer Flexibilität zu vereinfachen. Vor allem soll im Interesse einer nachfragegerechten Disposition den Transportunternehmern die Möglichkeit des Wechsels zwischen den Genehmigungsarten entsprechend ihrer Wertigkeit ermöglicht und die bei einigen Genehmigungsarten noch bestehende Nutzlastbeschränkung aufgehoben werden.

27.11.86

Antrag

des Landes Rheinland-Pfalz

zur

Verordnung über die Höchstzahlen der Genehmigungen für den
Güterfernverkehr (Höchstzahlen-Verordnung GüKG - GüKHöZV)

Punkt 40 der 571. Sitzung des Bundesrates am 28. November 1986

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu § 4 Abs. 2

In § 4 Abs. 2 ist die Tabelle der Höchstzahlen wie folgt zu fassen:

Baden-Württemberg	50	Niedersachsen	181
Bayern	61	Nordrhein-Westfalen	82
Berlin	5	Rheinland-Pfalz	30
Bremen	91	Saarland	30
Hamburg	106	Schleswig-Holstein	106
Hessen	30		

Begründung

Mit der Änderung der Anzahl der auf die einzelnen Länder entfallenden Genehmigungen sollen 30 v. H. der neuen Neurosa-Genehmigungen mit Seehafenberechtigung versehen werden können, so daß das Kontingent nunmehr 772 Genehmigungen umfaßt. Die Aufteilung auf die Länder erfolgt nach dem gleichen Schlüssel, den der Bundesverkehrsminister der 20 v. H.-Aufteilung (Tabelle zu § 4 Abs. 2 der Verordnung) zugrunde gelegt hatte.

-1-B

Bundesrat

Drucksache **373/86** (Beschluß)

28.11.86

Beschluß
des Bundesrates

zur

Verordnung über die Höchstzahlen der Genehmigungen für den
Güterfernverkehr (Höchstzahlen-Verordnung GÜKG - GÜKHÖZV)

- Der Bundesrat hat in seiner 571. Sitzung am 28. November 1986 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der sich aus der Anlage ergebenden Änderungen zuzustimmen.
- / Der Bundesrat hat ferner die aus der Anlage ersichtliche EntschlieÙung gefaÙt.

Anlage

Ä n d e r u n g e n
und
E n t s c h l i e ß u n g
zur
Verordnung über die Höchstzahlen
der Genehmigungen für den Güterfernverkehr
(Höchstzahlen-Verordnung GüKG - GüKHöZV)

1. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2

- a) In § 3 Abs. 2 sind die Worte
"Seehäfen der Länder Bremen, Hamburg, Niedersachsen
und Schleswig-Holstein"
durch die Worte
Häfen im Sinne von § 22 a Abs. 1 Satz 1 des
Güterkraftverkehrsgesetzes"
zu ersetzen;
- b) in § 4 Abs. 2 sind die Worte
"deutschen Seehäfen"
durch die Worte
"Häfen im Sinne von § 22 a Abs. 1 Satz 1 des
Güterkraftverkehrsgesetzes"
zu ersetzen.

2. § 4 Abs. 2

In § 4 Abs. 2 sind die Worte
"in Containern oder Sattelanhängern"
zu streichen.

3. § 4 Abs. 2

In § 4 Abs. 2 ist die Tabelle der Höchstzahlen wie folgt
zu fassen:

"Baden-Württemberg	50	Niedersachsen	181
Bayern	61	Nordrhein-Westfalen	82
Berlin	5	Rheinland-Pfalz	30
Bremen	91	Saarland	30
Hamburg	106	Schleswig-Holstein	106".
Hessen	30		

Begründung zu 1 bis 3:

Die deutschen Seehäfen sind in ihrer Wettbewerbssituation gegenüber den Seehäfen im Rhein/Schelde-Mündungsgebiet (Westhäfen) durch unterschiedliche Regelungen für den nationalen bzw. grenzüberschreitenden Straßengüterverkehr benachteiligt.

Zur Verringerung dieser Wettbewerbsnachteile müssen die Regelungen für die Zu- und Ablaufverkehre der deutschen Seehäfen auf der Straße mit Gütern, die über See ein- und ausgeführt werden, den im grenzüberschreitenden Verkehr geltenden Bedingungen angeglichen werden.

Das gleiche gilt für die Zu- und Ablaufverkehre mit deutschen Binnenhäfen beim direkten Seeschiffsverkehr.

Zu 1.:

Durch die Herausnahme der Beschränkung auf die vier Küstenländer wird sichergestellt, daß die Zu- und Ablaufverkehre mit Binnenhäfen beim direkten Seeverkehr mit Neurosa-Genehmigungen mit Seehafenklausel durchgeführt werden können.

Zu 2.:

Durch die Streichung der Worte "in Containern und Sattelanhängern" wird sichergestellt, daß auch konventionelle Güter wie im grenzüberschreitenden Verkehr zu und von den deutschen Seehäfen mit Neurosa-Genehmigungen befördert werden können.

Zu 3.:

Mit der Änderung der Anzahl der auf die einzelnen Länder entfallenden Genehmigungen sollen 30 v.H. der neuen Neurosa-Genehmigungen mit Seehafenberechtigung versehen werden können, so daß das Kontingent nunmehr 772 Genehmigungen umfaßt. Die Aufteilung auf die Länder erfolgt nach dem gleichen Schlüssel, den der Bundesminister für Verkehr der 20 v.H.-Aufteilung (Tabelle zu § 4 Abs. 2 der Verordnung) zugrunde gelegt hatte.

§ 5

4. In Absatz 1 Satz 1
ist die Zahl "3.261"
durch die Zahl "3.244"
zu ersetzen;
5. In Absatz 1 ist in Satz 2 die Tabelle wie folgt zu fassen:

"Baden-Württemberg	641	Niedersachsen	267
Bayern	582	Nordrhein-Westfalen	914
Berlin	157	Rheinland-Pfalz	159
Bremen	32	Saarland	37
Hamburg	80	Schleswig-Holstein	101";
Hessen	274		

6. Absatz 2 ist wie folgt zu fassen:

"(2) Genehmigungen nach Absatz 1 werden grundsätzlich für eine Nutzlast von 15 Tonnen erteilt.";

7. Die Absätze 3 bis 7 sind zu streichen.

Als Folge sind

- in § 2 Abs. 1 Satz 1 die Worte "§§ 4, 5 Absätze 1 und 5"
durch die Worte "§§ 4 und 5 Abs. 1"
zu ersetzen;
- in § 3 Abs. 1 Satz 1 die Worte "und § 5 Abs. 6"
zu streichen.

Begründung:

Zu 4 und 5:

Geringfügige Berichtigung der Zahlen nach abschließender Überprüfung.

Zu 6:

Redaktionelle Änderung.

Zu 7:

Die Regelung von Artikel 2 des Dritten Gesetzes zur Änderung des Güterkraftverkehrsgesetzes (BGBl. I S. 249) gilt bis 31. Dezember 1987.

Für die Ablösung der Übergangsregelung durch eine Dauerlösung besteht derzeit kein Handlungsbedarf. Für die Ausgestaltung der endgültigen Regelung sind vielmehr zunächst noch neuere tatsächliche Erhebungen erforderlich. Ob sich die bisherige Übergangsregelung in vollem Umfang als Dauerlösung eignet, ist danach noch sorgfältig unter rechtlichen, verwaltungsmäßigen und rechtspolitischen Gesichtspunkten zu prüfen.

Entschlieung

Der Bundesrat bittet den Bundesminister fr Verkehr, der knftigen Aufteilung der Kontingente an Genehmigungen fr den Gterfernverkehr auf die Lnder einen Schlssel zugrunde zu legen, der den aktuellen Gegebenheiten in den Lndern gerecht wird. Bei der Aufteilung der Kontingente auf die Lnder legt der Bundesminister fr Verkehr nach wie vor Meziffern zugrunde, die sich auf eine Untersuchung der Bundesanstalt fr den Gterfernverkehr aus dem Jahr 1963 sttzen. Ein zeitgerechter Aufteilungsschlssel ist nicht zuletzt mit Blick auf die zu erwartende Kabotagemglichkeit fr Transportunternehmen aus anderen EG-Mitgliedstaaten unumgnglich. Nur so kann vermieden werden, da solche Unternehmer zu Lasten des in der betreffenden Region ansssigen Transportgewerbes Wettbewerbsvorteile deshalb erhalten, weil in dem betreffenden Bereich nationale Kapazitten nicht in ausreichendem Umfang zur Verfgung stehen.

Der Bundesminister fr Verkehr wird ferner gebeten, das inzwischen sehr unbersichtlich gewordene System der verschiedenen Genehmigungsarten mit dem Ziel grerer Flexibilitt zu vereinfachen. Vor allem soll im Interesse einer nachfragegerechten Disposition den Transportunternehmen die Mglichkeit des Wechsels zwischen den Genehmigungsarten entsprechend ihrer Wertigkeit ermglicht und die bei einigen Genehmigungsarten noch bestehende Nutzlastbeschrnkung aufgehoben werden.